

STEINHAUER · GÜNTHER  
RECHTSANWÄLTE

RAE STEINHAUER PP. · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN



Bitte bei allen Zuschriften,  
Zahlungen, Anmeldungen und  
Telefonaten angeben:  
Az.: **2031/20AM15M hl**

Menden, den 06.03.20

Sachbearbeiter: ██████████ Sekretariat: ██████████ Telefon: 02373/919400 E-Mail-Adresse: kanzlei@steinhauer-guenther.de

██████████ ./ JC V Leistung SGB

Sehr geehrte ██████████

in obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegend eine Abschrift unserer  
Klage an das Sozialgericht Dortmund vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme und  
zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwalt

**JENS STEINHAUER\***  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT

**GERRIT GÜNTHER\***  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**ALAN TAUDIEN**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERKEHRSRECHT

**CHRISTOPHER TAUSCH**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

**KARSTEN RÜTTE**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

**DIRK STOCKHAUSEN**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

**THOMAS MOHRMANN**  
RECHTSANWALT

**MIRIAM VIETZKE**  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR  
FAMILIENRECHT

**CHRISTIAN ROMAHN**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

**MARINA STIEBING**  
RECHTSANWÄLTIN

**STEFAN WECHSUNG**  
RECHTSANWALT

**KATHARINA MÜLLER**  
RECHTSANWÄLTIN

**HARTMUT GANZKE**  
RECHTSANWALT

**ANDREAS MENZEBACH**  
RECHTSANWALT

**ALEXANDER RICHTER**  
RECHTSANWALT

**SASKIA-ROMINA DUWE**  
RECHTSANWÄLTIN

**STEFAN SCHWARZ**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

**CAROLIN RAMROTH**  
RECHTSANWÄLTIN

Märkische Str. 1  
58706 Menden  
Tel.: 0 23 73 / 91 94 00  
Fax: 0 23 73 / 91 94 029  
WhatsApp: 0173/7428357  
kanzlei@steinhauer-guenther.de  
www.steinhauer-guenther.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Hemer-Menden  
IBAN: DE61 4455 1210 1800 0771 07  
BIC: WELA DE D1 HEM

Märkische Bank eG  
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00  
BIC: GENO DE M1 HGN

Büro Halver:  
Mittelstr. 23  
58553 Halver  
Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0  
Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9

Steinhauer & Günther  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
\*Partner  
AG Essen, PR-Nr. 3751  
Sitz der Partnerschaft: Menden  
Steuer-Nr.: 328/5761/0601

STEINHAUER · GÜNTHER  
RECHTSANWÄLTE

RAE STEINHAUER PP. · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN



Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund

Bitte bei allen Zuschriften,  
Zahlungen, Anmeldungen und  
Telefonaten angeben:  
Az.: 2031/20AM15M ke

Menden, den 06.03.20

Sachbearbeiter:

Sekretariat:

Telefon:

02373/919400

E-Mail-Adresse:

kanzlei@steinhauer-guenther.de

**Klage**

der [REDACTED] Menden,

- Klägerin -

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Steinhauer pp., Märkische Str. 1,  
58706 Menden-

**gegen**

das Jobcenter Märkischer Kreis, Brausestr. 13-15, 58636 Iserlohn,  
(Geschäftszeichen: 416-35502//00 [REDACTED] – W-35502-00191/19)

- Beklagte -

wegen: Leistungen nach dem SGB II.

Wir bestellen uns hiermit zu den Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

JENS STEINHAUER  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT  
GERRIT GÜNTHER  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
ALAN TAUDIEN  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERKEHRSRECHT  
CHRISTOPHER TAUSCH  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT  
KARSTEN RÜTTE  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
DIRK STOCKHAUSEN  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
THOMAS MOHRMANN  
RECHTSANWALT  
MIRIAM VIETZKE  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR  
FAMILIENRECHT  
CHRISTIAN ROMAHN  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
VERSICHERUNGSRECHT  
FACHANWALT FÜR ERBRECHT  
MARINA STIEBING  
RECHTSANWÄLTIN  
STEFAN WECHSUNG  
RECHTSANWALT  
KATHARINA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN  
HARTMUT GANZKE  
RECHTSANWALT  
ANDREAS MENZEBACH  
RECHTSANWALT  
ALEXANDER RICHTER  
RECHTSANWALT  
SASKIA-ROMINA DUWE  
RECHTSANWÄLTIN  
STEFAN SCHWARZ  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT  
CAROLIN RAMROTH  
RECHTSANWÄLTIN  
Märkische Str. 1  
58706 Menden  
Tel.: 0 23 73 / 91 94 00  
Fax: 0 23 73 / 91 94 029  
WhatsApp: 0173/7428357  
kanzlei@steinhauer-guenther.de  
www.steinhauer-guenther.de  
Bankverbindungen:  
Sparkasse Hemer-Menden  
IBAN: DE61 4455 1210 1800 0771 07  
BIC: WELA DE D1 HEM  
Märkische Bank eG  
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00  
BIC: GENO DE M1 HGN  
Büro Halver:  
Mittelstr. 23  
58553 Halver  
Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0  
Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9  
Steinhauer & Günther  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
Partner  
AG Essen, PR-Nr. 3751  
Sitz der Partnerschaft: Menden  
Steuer-Nr.: 328/5761/0601

Namens und im Auftrag der Klägerin werden wir beantragen wie folgt zu erkennen:

**Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Abänderung ihres Bescheides vom 16.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.02.2020, Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu bewilligen.**

**Begründung:**

Die Klage richtet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 16.09.2019 (Anl. K 1) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.02.2020 (Anl. K 2).

Der vorgenannte Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Beklagte hat zu Unrecht angenommen, zwischen der Klägerin und einer weiteren Person bestehe eine Bedarfsgemeinschaft.

Die Beklagte geht davon aus, die Klägerin würde entgegen ihrer Angaben nicht in dem separaten Apartment Nr. 3 leben, welches sie bezogen hat, sondern sie würde sich auch nach dem 01.04.2018 im Apartment von Herrn [REDACTED] aufhalten.

Zutreffend ist zwar, dass das von der Klägerin bewohnte Apartment über keine Stromversorgung verfügt.

Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die Klägerin über einen längeren Zeitraum keine Leistungen der Beklagten erhalten hat und Hilfe zum Lebensunterhalt immer nur im Falle des Obsiegens in entsprechenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Dortmund (S 60 AS 240/19 ER und S 38 AS 4794/19 ER) gewährt worden sind. Da die Klägerin befürchten musste, dass ihr aufgrund nicht geleisteter Vorauszahlung ohnehin der Strom kurzfristig vom entsprechenden Energieversorger abgestellt werden würde, hatte sie davon Abstand genommen, einen entsprechenden Stromversorgungsvertrag abzuschließen.

Dies auch nach dem Beschluss des Sozialgericht Dortmund im Verfahren S 38 AS 4794/19 ER. Die Beklagte hatte trotz des Beschlusses vom 25.10.2019 und Zahlungsaufforderung vom 04.11.2019, die der Antragstellerin zugesprochenen Leistungen unter Angabe des Aktenzeichens der Prozessbevollmächtigten zu zahlen und Mahnung vom 11.11.2019, eine entsprechende Zahlung erst zum 19.11.2019 auf das Konto der Prozessbevollmächtigten der Klägerin geleistet. Aufgrund des Gesamtverhaltens des Beklagten ging die Klägerin zudem – letztlich zutreffend - davon aus, dass nach dem Monat Februar 2020 die Zahlungen des Beklagten trotz gestellter Weiterbewilligungsanträge wieder eingestellt würden und es wiederum zu längeren Zeiten der Nichtzahlung von Leistungen kommen werde, die es ihr unmöglich machen würden, etwaige Abschlagszahlungen zu leisten. Daher hat sie wegen der dann zu erwartenden Einstellung der Stromversorgung und etwaiger hierdurch verursachter zusätzlicher Kosten einer Anschlussperrung auch nach Bewilligung der Regelleistungen nach dem SGB II mit keinem Stromversorger einen entsprechenden Stromlieferungsvertrag geschlossen.

Unzutreffend ist weiterhin, dass die Klägerin ernsthaften Mietzinsforderungen nicht ausgesetzt ist. Es ist zwar zutreffend, dass die Klägerin gegenüber dem Vermieter inzwischen offene Verbindlichkeiten aus Mietzinsforderungen im vierstelligen Bereich hat.

Der Vermieter geht jedoch davon aus, dass diese Mietzinsschulden getilgt werden, sobald die Klägerin in den Verfahren entgegen der Beklagten obsiegt und die Beklagte auch die entsprechenden Kosten der Unterkunft übernehmen muss.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass – nachdem die Beklagte die Leistungen eingestellt hatte, als die Klägerin mit Herrn [REDACTED] eine Wohngemeinschaft in einer anderen Wohnung des Hauses [REDACTED] bewohnte – war der Klägerin durch Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] und Frau Rechtsanwältin [REDACTED] geraten worden, aus dieser Wohnung auszuziehen und eine andere Wohnung zu beziehen. Da das Apartment Nr. 3, welches die Klägerin nunmehr bewohnt, frei war, hat sie, nachdem ihr anwaltlich versichert worden war, dass ein Umzug in dieses Apartment zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung der Beklagten ausreichen würde – den Umzug in das Apartment 3 im gleichen Hause vorgenommen. Ein entsprechender Umzug in dieses

Apartment war für die Klägerin mit einem wesentlich geringeren Aufwand als der Umzug in eine andere Wohnung möglich.

Des Weiteren ist es so, dass sich die Klägerin wegen der fortdauernden Weigerung der Beklagten, ihr die zustehenden Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen, weil sie ein Apartment im gleichen Haus wie der Zeuge ██████████ bewohnt, zu gewähren, bei verschiedenen Leistungsträgern wegen eines Umzugs in eine andere Wohnung und der Finanzierung dieses Umzugs nachgefragt hat. Hierauf wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass angesichts der schwebenden Verfahren weder ein Umzug in eine andere Wohnung, noch eine Kostenübernahme der dort anfallenden Kosten der Unterkunft stattfinden würde.

Vor diesem Hintergrund ist es der Klägerin nicht möglich, an ihrer aktuellen Wohnsituation etwas zu ändern.

Letztlich sind auch die Kontovollmachten, die der Zeuge ██████████ und die Klägerin sich wechselseitig erteilt hatten, kein Indiz für eine Bedarfsgemeinschaft und ein gegenseitiges füreinander Einstehen wollen. Wie der Beklagte selbst vorträgt, wurden die gegenseitigen Vollmachten bereits in 2014 erteilt, also zu einem Zeitpunkt als die Klägerin und der Zeuge Küpeli und die Klägerin nicht in derselben Wohnung wohnten. Der Zeuge ██████████ lebte zwar im gleichen Haus wie die Klägerin in seiner jetzigen Wohnung. Diese Wohnung bewohnte er jedoch zusammen mit seiner damals noch lebenden Ehefrau. Es handelte sich somit um die gemeinsame eheliche Wohnung des Zeugen ██████████ und von dessen Ehefrau. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die gegenseitige Kontovollmacht lediglich für Notfälle erteilt, um in solchen Fällen für den jeweils anderen Bankgeschäfte erledigen zu können. Die Vollmacht war im Innenverhältnis darauf beschränkt, über Kontoguthaben für Zwecke des Kontoinhabers zu verfügen, also Überweisungen nur zur Erfüllung von dessen Verbindlichkeiten zu tätigen und etwaige in bar abgehobene Beträge diesem auszukehren.

Beweis: Zeugnis des ██████████ Menden

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der sonstigen Argumentation der Beklagten auf den diesseitigen Sachvortrag in den oben genannten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie das anhängige Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund zum Aktenzeichen S 60 AS 534/19 verwiesen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.



Rechtsanwalt